

**SATZUNG**  
**über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der**  
**Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß**  
**(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**  
**vom 26.05.2023**

Die Stadt Neusäß erlässt auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBI S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2021 (GVBI S. 40) folgende Gebührensatzung für die Benutzung von Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Stadt Neusäß erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren auf Grundlage dieser Satzung

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
- a) die Personensorgeberechtigten bzw.
  - b) die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), wenn durch sie selbst oder in Ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen bzw. betreut wird.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Betreuung und Erziehung (Grundgebühr) und ggf. einer Verpflegungsgebühr zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.
- (2) Die Zahlungsverpflichtung für die Gebühren entstehen erstmals mit dem Monat, in dem das Kind in die Kindertageseinrichtung eintritt. Sie endet mit dem Monat, in dem das Kind nach der ordnungsgemäßen Abmeldung austritt.

- (3) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer Fünf-Tages-Woche umgerechnet, wobei krankheits- oder urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr dabei unberücksichtigt bleiben.
- (4) Die Grundgebühr und ggf. die Verpflegungsgebühr werden in zwölf monatlichen Zahlungen von gleicher Höhe im Jahr erhoben bzw. gutgeschrieben.
- (5) Bei Eintritt oder Ausscheiden während eines Monats sind für diesen Monat die vollen Gebühren zu entrichten.
- (6) Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen sowie sonstige Ausfallzeiten (z.B. Urlaub- oder Krankheitsabwesenheit des Kindes) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Gebühr.
- (7) Die monatlichen Gebühren sind jeweils zum Ersten eines Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

## § 4

### Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren richten sich nach der Dauer der bei der Anmeldung gebuchten Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung.

## § 5

### Gebührensatz

- (1) Grundgebühren für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, insbesondere für Kinder die in der Krippe betreut werden.

Buchungszeit	monatliche Gebühr	
	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
1 bis 2 Stunden täglich	66,00 €	73,00 €
2 bis 3 Stunden täglich	99,00 €	110,00 €
3 bis 4 Stunden täglich	131,00 €	146,00 €
4 bis 5 Stunden täglich	164,00 €	182,00 €
5 bis 6 Stunden täglich	197,00 €	219,00 €
6 bis 7 Stunden täglich	230,00 €	255,00 €
7 bis 8 Stunden täglich	262,00 €	291,00 €
8 bis 9 Stunden täglich	295,00 €	328,00 €
9 bis 10 Stunden täglich	328,00 €	364,00 €

- (2) Grundgebühren für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung, insbesondere für Kinder die im Kindergarten betreut werden.

Buchungszeit	monatliche Gebühr	
	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
3 bis 4 Stunden täglich	89,00 €	99,00 €
4 bis 5 Stunden täglich	112,00 €	124,00 €
5 bis 6 Stunden täglich	134,00 €	149,00 €
6 bis 7 Stunden täglich	156,00 €	174,00 €
7 bis 8 Stunden täglich	178,00 €	198,00 €
8 bis 9 Stunden täglich	201,00 €	223,00 €
9 bis 10 Stunden täglich	223,00 €	248,00 €
10 bis 11 Stunden täglich	245,00 €	273,00 €
11 bis 12 Stunden täglich	267,00 €	297,00 €

- (3) Verpflegungsgebühren

Buchungstage	monatliche Gebühr	
	ab 01.09.2023	ab 01.09.2024
2 Tage/Woche	26,00 €	29,00 €
3 Tage/Woche	45,00 €	50,00 €
4 Tage/Woche	67,00 €	75,00 €
5 Tage/Woche	89,00 €	99,00 €

## § 6

### Gebührenermäßigung

- (1) Für die Zeit vom 1. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familien gewährte Zuschuss zum Elternbeitrag gemäß Art. 23 Abs. 3 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) in der jeweils geltenden Fassung auf den Gebührensatz nach § 5 Abs. 2 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.
- (2) Die Gebühren nach § 1 können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühren die Personensorgeberechtigten oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertagesein-

richtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87, 88 und 92 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend.

- (3) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenthalt aus sozialpädagogischen Gründen erforderlich ist und das Kind die Einrichtung ansonsten nicht besuchen könnte.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Betreuungsgebühren für den Besuch von Kindertageseinrichtungen der Stadt Neusäß vom 20.12.2013 außer Kraft.

Neusäß, den 26.05.2023

Stadt Neusäß

Richard Greiner  
Erster Bürgermeister